

Anforderungen an Kinder- und Jugendfreizeiten

„Jugendarbeit versteht sich als Feld sozialen Lernens, das jungen Menschen die eigenverantwortliche Entwicklung ihrer Persönlichkeit und das Hineinwachsen in die Gesellschaft erleichtert. Sie will die Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Beteiligung (Partizipation) junger Menschen am staatlichen und gesellschaftlichen Leben entwickeln und stärken sowie individuelle und gesellschaftlich bedingte Benachteiligungen abbauen und damit mehr Chancengleichheit schaffen.“¹

Beschreibung	Kinder- und Jugendfreizeiten sind Maßnahmen der Erholung mit Übernachtung in einer für die Zielgruppe geeigneten Einrichtung. Sie werden von verschiedensten Trägern angeboten und haben für ihre Dauer ein bestimmtes, zielgruppenorientiertes Programm bzw. einen organisierten Tagesablauf. Freizeitmaßnahmen dienen auch der Anleitung zu einer aktiven sinnvollen Freizeitgestaltung. Sie unterscheiden sich zu Bildungsmaßnahmen, in dem sie keine seminaristischen Methoden und Inhalte, sondern spielerische und erlebnisorientierte Ansätze haben.
Zielgruppe	Zielgruppe sind Kinder- und Jugendliche im Alter von 6 – 21 Jahren, wobei die Altersgruppe der 12- bis 16-Jährigen besonders zu berücksichtigen ist. Sie brauchen Unterstützung und Begleitung im Prozess der Verselbständigung und können auf anderweitige Freizeit- und Betreuungsangebote in den Ferien kaum zurückgreifen. Durch kostengünstige Maßnahmen bzw. gestaffelte Beiträge ist auch Kindern und Jugendlichen aus sozial schwächeren Familien die Teilnahme zu ermöglichen.
Zeitraum und Finanzierung	Freizeiten werden in der Regel an verlängerten Wochenenden und in den Ferien angeboten. Die Finanzierung erfolgt in der Regel durch Eigenmittel des Trägers, Teilnehmerbeiträge und Förderung durch das Jugendamt. Ein genereller Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Maßnahmen sind so zu kalkulieren bzw. zu staffeln, dass die Kosten sozial verträglich sind. Der Träger muss einen angemessenen Eigenanteil leisten und darf über die Förderung Maßnahmen der Jugendarbeit keine finanziellen oder materiellen Vorteile erlangen.
Betreuung und Qualifikation	Die Träger übernehmen Verantwortung für zunehmend problematischere Teilnehmer bzw. Gruppen. Damit steigt die Notwendigkeit fachlicher Kompetenzen sowohl für den Veranstalter als auch die Betreuer. Die Betreuung wird neben hauptamtlichen Mitarbeitern für Jugendarbeit vor allem von ehrenamtlichen Helfern abgesichert. Diese sollen sich nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine der Aufgaben entsprechende Ausbildung haben oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sein, diese Aufgaben zu erfüllen. Dementsprechende Nachweise sind vorzulegen.
Partizipation und Evaluation	Die Freizeiten werden unter Beteiligung der Teilnehmer von den Trägern selbst inhaltlich vorbereitet, organisiert und durchgeführt. Sie werden mit geeigneten Methoden der Evaluation ausgewertet. Nachweise sind auf Verlangen dem Jugendamt vorzulegen.

¹ C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Hrsg.) München 1995, Wiesner, Kaufmann, Mörsberger, Oberloskamp, Struck, „SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe“ § 11 Rdnr. 6, Seite 143